

Satzung
über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen
des Marktes Sulzberg (Friedhofssatzung – FS)

vom 07. Mai 2018

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Sulzberg folgende Satzung:

Inhalt:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten im Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

III. Grabstätten und Grabmale

- § 9 Grabstätten
- § 10 Grabarten
- § 11 Einzelgrabstätten
- § 12 Doppelgrabstätten
- § 13 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 14 Größe der Grabstätten
- § 15 Rechte an Grabstätten
- § 16 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 17 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 18 Gestaltung der Gräber
- § 19 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 19a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- § 20 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
- § 21 Grabgestaltung
- § 22 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

IV. Bestattungsvorschriften

- § 23 Leichenhaus
- § 24 Leichenhausbenutzungszwang
- § 25 Leichentransport
- § 26 Leichenversorgung
- § 27 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 28 Bestattung
- § 29 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 30 Ruhefrist
- § 31 Exhumierung und Umbettung

V. Schlussbestimmungen

§ 32 Anordnungen und Ersatzvornahme

§ 33 Haftungsausschluss

§ 34 Zuwiderhandlungen

§ 35 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Der Markt Sulzberg errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtung:

- a) den gemeindlichen Friedhof in Sulzberg, (Fl.-Nr. 159/2 Gemarkung Sulzberg)
- b) den kirchlichen Friedhof in Moosbach, (Fl.-Nr. 20/0 Gemarkung Moosbach)
- c) den gemeindlichen Friedhof in Moosbach, (Fl.-Nr. 16/7 Gemarkung Moosbach)
- d) die gemeindlichen Leichenhäuser (Ottacker und Moosbach)
- e) das Abschiedsgebäude auf dem gemeindlichen Friedhof Sulzberg
- f) das Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den Friedhöfen werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben Einwohner des Marktes Sulzberg waren,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe, die gemeindlichen Leichenhäuser, das Abschiedsgebäude und ihre Einrichtungen sind Eigentum des Marktes Sulzberg. Der kirchliche Friedhof und seine Einrichtungen sind Eigentum der katholischen Pfarrkirchenstiftung Sulzberg.
- (2) Die öffentlichen Einrichtungen gem. § 1 a) – f) werden vom Markt Sulzberg verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Friedhofsverwaltung so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Der Markt Sulzberg kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Der Markt Sulzberg kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter zehn Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen,
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - g) Grabstätten, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - h) Der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - i) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
 - j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.
 - k) Wasser zu anderen Zwecken als der Grabpflege zu entnehmen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Während einer Bestattung sollen keine sportlichen Veranstaltungen in unmittelbarer Nähe durchgeführt werden.
- (6) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten durchgeführt werden. Während der Bestattungsfeierlichkeiten ist die Vornahme gewerblicher oder ruhestörender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Nach Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (4) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (5) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

- (1) An den Grabstätten können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Einzelgrabstätten
 - b) Doppelgrabstätten
 - c) Urnengrabstätten
(in Reihe oder integriert zwischen Einzel- oder Doppelgrabstätten)
 - d) Halbanonyme Urnengrabstätten
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch den Markt Sulzberg bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- (3) Die Zuerkennung, Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt dem Markt Sulzberg.

§ 11 Einzelgrabstätten

- (1) Einzelgräber sind Gräber, die in der Regel nur mit einer Leiche belegt sind und dienen der Erd- oder Urnenbestattung von Verstorbenen. In einem Einzelgrab dürfen bis zu vier Urnen bestattet werden.
- (2) Der erstmalige Erwerb des Nutzungsrechts muss auf 20 Jahre (Ruhefrist) erfolgen.
- (3) Innerhalb der Ruhefrist ist die Belegung eines Einzelgrabes mit einer zweiten Leiche zulässig, wenn für die zuerst bestattete Leiche eine Tieferlegung auf mindestens 2,00 m erfolgt war. Eine nachträgliche Tieferlegung um die Beerdigung einer zweiten Leiche zu erreichen, ist nicht zulässig. Die Tieferlegung ist auch dann ausgeschlossen, wenn technische Gründe die Herstellung eines Grabes mit einer Tiefe von 2,00 m unmöglich machen oder diese nur mit erheblichem Mehraufwand (z.B. felsiger Untergrund) möglich ist. Totgeburten und Urnen können auch ohne durchgeführte Tieferlegung zu einer in einem Einzelgrab schon bestatteten Person zugebettet werden. Nach einer Urnenbestattung darf während der laufenden Ruhefrist der Urne wegen der Wahrung der Totenruhe keine weitere Leichenbestattung erfolgen.
- (4) Für das Nutzungsrecht an Einzelgrabstätten gelten die §§ 15 und 16 entsprechend.
- (5) Für die zum Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Satzung bereits erworbenen Nutzungsrechte verbleibt es bei der für den damaligen Sterbefall festgesetzten und abgerechneten Dauer des Nutzungsrechts. Für danach folgende oder während der Dauer dieses Nutzungsrechts neu zu erwerbenden Nutzungsrechte gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 12 Doppelgrabstätten

- (1) Doppelgräber bestehen aus zwei Grabstellen und dienen der Erd- oder Urnenbestattungen von Verstorbenen. In jeder Grabstelle eines Doppelgrabes dürfen bis zu vier Urnen bestattet werden.
- (2) Der erstmalige Erwerb des Nutzungsrechts muss auf 20 Jahre (Ruhefrist) erfolgen.
- (3) Innerhalb der Ruhefrist ist die Belegung einer bereits belegten Grabstelle im Doppelgrab mit einer zweiten Leiche entsprechend § 11 Abs. 3 zulässig.
- (4) Für das Nutzungsrecht an Doppelgrabstätten gelten die §§ 15 und 16 entsprechend.

§ 13 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Urnengrabstätten dienen zur Bestattung von eingeäscherten Verstorbenen. Die Bescheinigung über die Einäscherung ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (3) Urnenbeisetzungen sind in allen Grabarten zulässig. Alle Urnen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen.
- (4) Urnengrabstätte
In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) beigesetzt werden. Jedoch nicht mehr als vier Urnen pro Quadratmeter.
- (5) Halbanonyme Urnengrabstätte
 - a) Halbanonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden.
 - b) Die Möglichkeit einer Verlängerung oder eines erneuten Erwerbs nach Ablauf der Ruhezeit besteht nicht.
 - c) Die Lage der Grabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt.
 - d) In jedem halbanonymen Urnengrab wird nur eine Urne beigesetzt.
 - e) Die Beisetzung unter Anwesenheit der Angehörigen ist nicht möglich.
 - f) Die Grabstätte ist als Rasenfläche angelegt und wird durch den Markt Sulzberg oder durch einen beauftragten Dritten gepflegt.
 - g) Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf der Rasenfläche nicht angebracht werden. Das Ablegen von Blumen und Kränzen sowie das Aufstellen von Kerzen, Grablaternen etc. erfolgt ausschließlich auf der dafür vorgesehenen Steinplatte.
 - h) Verwelkte Blumen und Grabschmuck werden von der Friedhofsverwaltung abgeräumt.
 - i) Die Beschriftung des Grabmals erfolgt einheitlich. Der Name des Verstorbenen wird auf dem dafür vorgesehenen Gemeinschaftsgrabmal angebracht.
- (6) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 15 und 16 entsprechend.

§ 14 Größe der Grabstätten

(1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:

a) Gemeindlicher Friedhof Sulzberg (§ 1 a)

In den bestehenden Reihen	Länge	Breite
- Einzelgrabstätten	1,50 m – 2,00 m	0,80 m
- Doppelgrabstätten	1,50 m – 2,00 m (abhängig von der jew. Reihe)	1,60 m
In neuen Reihen		
- Einzelgrabstätten	1,80 m	0,80 m
- Doppelgrabstätten	1,80 m	1,60 m
- Urnengrabstätten in Reihe		
Reihe U1	1,00 m	1,00 m
Reihe U2	0,80 m	0,90 m
Reihe U3	1,00 m	1,00 m
Reihe U4	0,80 m	0,90 m
Reihe U5	1,00 m	1,00 m
- integrierte Urnengrabstätten zwischen Einzel- oder Doppelgrabstätten	1,30 m	0,75 m

Der Abstand zwischen den Einzel- und Doppelgräbern beträgt i. d. R. 0,60 m. Bei den integrierten Urnengrabstätten kann dieser Abstand geringer ausfallen, dieser sollte aber mind. 0,30 cm betragen. In den Urnenreihen U1 bis U5 ist kein Abstand zwischen den Gräbern vorgesehen.

b) Kirchlicher Friedhof Moosbach (§1 b)

Aufgrund der Gegebenheiten wird die Grabgröße beim kirchlichen Friedhof Moosbach für jeden Einzelfall nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung (§ 4) festgelegt.

c) Gemeindlicher Friedhof Moosbach (§ 1 c)

In den bestehenden Reihen	Länge	Breite
- Einzelgrabstätten	1,80 m – 2,00 m	0,80 m
- Doppelgrabstätten	1,80 m – 2,00 m (abhängig von der jew. Reihe)	1,60 m
In neuen Reihen		
- Einzelgrabstätten	1,80 m	0,80 m
- Doppelgrabstätten	1,80 m	1,60 m

Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,60 m.

- Urnengrabstätten

Reihe R 22	1,00 m	1,00 m
Reihe R 23	1,00 m	1,00 m

- (2) Die Tiefe eines Grabes von der Erdoberfläche bis zur Sohle soll 1,80 m betragen. In besonderen Fällen sind, in Absprache mit der Friedhofsverwaltung, geringere Tiefen zulässig.
- (3) Die Tiefe eines Urnengrabes von der Erdoberfläche bis zur Sohle beträgt mindestens 0,80 m.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör und in der Regel Grabmale vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten

§ 15 Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Marktes Sulzberg oder der katholischen Pfarrkirchenstiftung Sulzberg. An den Grabstätten können nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden.
- (2) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhefrist verliehen. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist verliehen.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zuteilung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (5) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr auf mindestens fünf Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt. Dies gilt nicht für halbanonyme Urnengräber.
- (6) Verlängerungen sind nur möglich, sofern nicht Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (7) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann der Markt Sulzberg über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Friedhofsverwaltung benachrichtigt.
- (8) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.
- (9) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung verzichten.
- (10) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

- (11) Für die zum Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Satzung bereits erworbenen Nutzungsrechte verbleibt es bei der für den damaligen Sterbefall festgesetzten und abgerechneten Dauer des Nutzungsrechts. Für danach folgende oder während der Dauer dieses Nutzungsrechts neu zu erwerbenden Nutzungsrechte gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 16 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtigte eine Benachrichtigung.

§ 17 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 16 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet. Insbesondere sind verwelkte Blumen und Kränze unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 16 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme § 32).

§ 18 Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich vom Markt Sulzberg ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen hochwachsender Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.
- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis des Marktes Sulzberg über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten vom Markt Sulzberg auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 32)
- (5) Für Urnengrabstätten und halbanonyme Urnengrabstätten werden zusätzlich folgende Regelungen getroffen:
 - a) Urnengrabstätten in Reihe dürfen nicht aufgekiest oder als Rasenfläche angelegt werden.
 - b) Integrierte Urnengrabstätten zwischen Einzel- oder Doppelgrabstätten dürfen an bestimmten Grabstellen in Absprache mit der Friedhofsverwaltung ohne Anpflanzung und ohne Einfassung als Kiesfläche angelegt werden.
 - c) Bei halbanonymen Urnengrabstätten sind die Regelungen in § 13 Abs. 5 zu beachten.
- (6) Bei Einzel- und Doppelgräbern darf maximal ein Drittel der Grabstätte mit Platten ausgelegt werden. Grabplatten sind bei Urnengräbern grundsätzlich nicht zugelassen. Die Friedhofsverwaltung kann in Reihen mit liegendem Grabstein Ausnahmen genehmigen, solange der Grabstein maximal zwei Drittel der Grabstätte bedeckt.

§ 19 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung eines Grabmales ist bei allen Grabarten (ausgenommen halbanonyme Urnengrabstätten) vorgesehen.
- (2) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (§ 4). Sie ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (3) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Friedhofsverwaltung (§ 4) durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 14 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
 - a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 14, 20 und 21 dieser Satzung entspricht.
- (5) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 20 und 21 widerspricht (Ersatzvornahme, § 32).
- (6) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als sechs Monate nach der Beisetzung verwendet werden.
- (7) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmalen angebracht werden.

§ 19 a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabsteineinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und die unverzüglichen Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 20 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) Die Grabmale dürfen die Breite des Grabes nicht überschreiten.

Des Weiteren gelten folgende Vorgaben:

- | | |
|----------------------------------|---|
| a) Einzel- und Doppelgräber | max. Höhe 1,60 m
Stärke mind. 14 cm
Einfassung aus Naturstein |
| b) Urnengrabstätten in Reihe mit | |
| liegendem Stein | Liegesteingröße als Quadrat, Rechteck oder freie Form
Größe ca. 50 cm x 50 cm, Stärke mind. 10 cm
Einfassung aus Naturstein mit max. 4 cm Breite oder Bandeisen, welches max. 5 cm hoch sein darf |
| stehendem Stein | max. Höhe 0,90 m
Stärke mind. 10 cm
Einfassung aus Naturstein mit max. 4 cm Breite oder Bandeisen, welches max. 5 cm hoch sein darf |
| c) Integrierte Urnengrabstätten | mind. Höhe 0,90 m, max. Höhe 1,30 m
Stärke mind. 10 cm
Einfassung aus Naturstein mit max. 10 cm Breite |

(2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 21 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Friedhofsverwaltung die Erlaubnis erteilt.

§ 21 Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstobenen gewahrt ist. Grelle Farben dürfen nicht verwendet werden.

§ 22 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Für die Errichtung von Grabmalen sind die vorgegebenen Fundamente zu benutzen. Die vorgegebene Grabsteinlinie die von der Friedhofsverwaltung festgelegt wird, ist einzuhalten. Sind keine Fundamente vorhanden, sind diese nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze (BIV-Richtlinie) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sichereren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 16 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 32). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§19) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Friedhofsverwaltung durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 16 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 32). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besonderer Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 23 Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen, nach vorheriger Terminabsprache mit der Friedhofsverwaltung oder der zuständigen Person für die Betreuung des Leichenhauses, sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
Bei offenem Sarg muss der Sarg spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung geschlossen werden.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen sind nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und der Personen, die die Bestattung in Auftrag gegeben hat, zulässig.

§ 24 Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
 - a) die Leiche in das kirchliche Leichenhaus verbracht wird,
 - b) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - c) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - d) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 25 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen, die Aufbahrung von Leichen sowie der Begleitsdienst der Überführung erfolgen durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen.

§ 26 Leichenversorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 27 Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt, insbesondere
- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
 - b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
 - c) die Überführung des Sarges/der Urnen von der Leichenhalle zur Grabstätte,
 - d) die Ausgrabung und Umbettung einschließlich notwendiger Umsargungen,

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein gewerbliches Unternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen. Die Überführung des Sarges/der Urne von der Leichenhalle zum Grab obliegt der Stellung der Sargträger (Nachbarschaftshilfe).

§ 28 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt ist.

§ 29 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Friedhofsverwaltung anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Friedhofsverwaltung in Absprache mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest. Die Bestattung erfolgt an Werktagen. Auf die Regelungen der BestV wird verwiesen.

§ 30 Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist für Verstorbene im Alter von mehr als 10 Jahren beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist für Verstorbene bis zu einem Alter von 10 Jahren beträgt 10 Jahre.
- (3) Für Aschenreste feuerbestatteter Verstorbener gilt eine Ruhefrist von 15 Jahren.
- (4) Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung. Nach Ablauf der Ruhefrist ist eine Verlängerung um weitere 5 Jahre oder bis zu 20 Jahre möglich.

§ 31 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines ganz besonderen Grundes erteilt werden.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Exhumierung und Umbettung.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 32 Anordnungen und Ersatzvornahme

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Friedhofsverwaltung die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 33 Haftungsausschluss

Der Markt Sulzberg übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch beauftragte dritte Personen und Tiere verursacht werden, keine Haftung.

§ 34 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. m. § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 17 bis 22 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 35 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bestattungseinrichtungen des Marktes Sulzberg vom 11.06.2008 mit den Änderungen außer Kraft.

Sulzberg, 07.05.2018



T. Hartmann
1. Bürgermeister

